



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Seilbahnen für den Personenverkehr Schleswig-Holstein (Landesseilbahngesetz – LSeilbG)

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über Seilbahnen für den Personenverkehr (Landesseilbahngesetz - LSeilbG -)

A. Problem

Im März 2000 hat die Europäische Union eine Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr erlassen. Sie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 3. Mai 2002 nachzukommen.

Die Rechtsetzung im Bergbahnbereich nach Artikel 74 Nr. 23 des Grundgesetzes ist ausschließlich Aufgabe der Länder. Bei der nationalen Umsetzung der EG-Richtlinie muss daher jedes Bundesland in eigener Zuständigkeit selbstständig die Inhalte der Richtlinie in sein jeweiliges landesspezifisches Seilbahnrecht einarbeiten.

Auch wenn bis dato kein spezifisches Landesrecht existiert und auch keine Seilbahnen im jeweiligen Bundesland betrieben werden, muss die EG-Richtlinie umgesetzt werden. Eine Nichtumsetzung dieser Vorgaben könnte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zur Folge haben mit möglichen Folgerungen für das Land Schleswig-Holstein.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landesseilbahngesetzes wird die Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106/21) im Rahmen der Landeskompentenz vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes sind neben der Festlegung des Geltungsbereiches und einer Auflistung von Begriffsbestimmungen Regelungen über

- das Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb einer Seilbahn,
- das Genehmigungsverfahren für die technische Planung einer Seilbahnanlage,
- die Betriebseröffnung,
- die Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen,
- die Betriebsleitung,
- die Aufgaben des Unternehmers / der Unternehmerin einer Seilbahn,
- die Aufgaben der Aufsichtsbehörde,

- die zuständige Behörde
und
- Ordnungswidrigkeiten.

C. Alternativen

Keine.

Untergesetzliche Regelungen reichen nicht aus, um die EG-Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Genehmigung und Aufsicht von Seilbahnen auf das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu übertragen.

Der Gesetzentwurf hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da es in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein weder eine Seilbahnindustrie noch in nennenswertem Umfang Betreiber von Seilbahnen gibt und das Gesetz somit kaum zur Anwendung kommen dürfte.

2. Verwaltungsaufwand

Aus dem oben genannten Grund ist auch nicht mit einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand, der durch den Vollzug des Gesetzes entsteht, zu rechnen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Mehrbelastungen für die Seilbahnindustrie und die Betreiber von Seilbahnen, die von dem Gesetzentwurf betroffen wären, werden sich nicht ergeben, da nicht zu erwarten ist, dass in Schleswig-Holstein neue Seilbahnen in Betrieb genommen werden.

E. Federführung

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Entwurf eines Gesetzes über Seilbahnen für den Personenverkehr
(Landesseilbahngesetz - LSeilbG -)⁽¹⁾
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen.
- (2) Es gilt nicht für
1. Aufzüge im Sinne der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 vom 07. September 1995, S. 1);
 2. seilbetriebene Straßenbahnen herkömmlicher Bauart;
 3. zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Anlagen;
 4. Seilbahnen als feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen;
 5. bergbauliche Anlagen sowie zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen;
 6. seilbetriebene Fahren und Wasserskianlagen;
 7. Zahnradbahnen;
 8. durch Ketten gezogene Anlagen.

⁽¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106, S. 21)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Seilbahnen sind Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen zu befördern. Bei diesen Anlagen handelt es sich um
1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;
 2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen;
 3. Schleppaufzüge, bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Personen durch ein Seil fortbewegt werden.
- (2) Eine Anlage ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.
- (3) Ein Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, seien es Fahrgäste, Betriebspersonal oder Dritte, gefährdet.
- (4) Die Betriebssicherheit ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass
1. die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden An-

- forderungen,
2. die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und
 3. die im Sicherheitsbericht gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen
- erfüllt sind.

Abschnitt II

Bau und Betrieb von Seilbahnen

§ 3

Genehmigung des Bau, Betriebs und der technischen Planung

- (1) Der Bau, Betrieb und die technische Planung einer Seilbahn bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 16). Dasselbe gilt für wesentliche Änderungen der Anlage.

- (2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn
 1. das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft,
 2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten (Unternehmerin oder Unternehmer), oder ihrer Vertretung, bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen, ergibt,
 3. die Betriebssicherheit angenommen werden kann,
 4. ein Plan vorgelegt wird, der aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, besteht,
 5. die in dem gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 6 vorzulegenden Sicherheitsbericht genannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken bei der technischen Planung berücksichtigt worden sind,
 6. Konformitätsbewertungsverfahren und EG-Prüfungen nach Artikel 7 und 10 der Richtlinie 2000/9/EG durchgeführt wurden und
 7. ein Gutachten einer anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung

der technischen Unterlagen vorgelegt wird, das die Erfüllung der unter den Nummern 3 bis 6 genannten Voraussetzungen bescheinigt; bei dieser Prüfung ist die Einhaltung der Artikel 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu überwachen.

- (3) Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Zustimmung zur Betriebseröffnung (§ 6) erteilt.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist. Die Genehmigung kann zeitlich befristet werden.
- (5) § 38a des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 339) bleibt unberührt.

§ 4 Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- (2) Der Antrag muss über das Vorhaben und seine Durchführung, insbesondere in technischer und soweit erforderlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluss geben.
- (3) Die zuständige Behörde hört die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.
- (4) Die Genehmigung schließt, soweit Gebäude betroffen sind, eine Genehmigung nach § 68 Abs. 1 Landesbauordnung sowie eine Zustimmung nach § 83 Landesbauordnung ein. Die für die Genehmigung zuständige Behörde entscheidet insoweit im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Die Bauüberwachung nach § 87 Landesbauordnung und die Bauzustandsbesichtigung nach § 88

Landesbauordnung für Gebäude obliegen der Bauaufsichtsbehörde.

- (5) Die Genehmigung ist dem Seilbahnunternehmen schriftlich zu erteilen.
- (6) Die Genehmigungsurkunde enthält
1. die Bezeichnung und den Sitz des Seilbahnunternehmens,
 2. die Bezeichnung der örtlichen Lage der Seilbahn,
 3. eine allgemeine Beschreibung der Seilbahn,
 4. die Genehmigung der technischen Planung und den Vorbehalt der Zustimmung zur Betriebseröffnung,
 5. die festgesetzten Nebenbestimmungen,
 6. die Verpflichtung der Unternehmerin oder des Unternehmers, eine Sicherheitsanalyse gemäß Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG durchführen zu lassen und die Sicherheitsanalyse und den entsprechenden Sicherheitsbericht (Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG) mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung vorzulegen.

§ 5 Änderungsanzeige

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer einer Seilbahn hat Änderungen der Anlage, die keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedürfen, vor ihrer Ausführung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere Änderungen der Fahrzeuge im Sinne von Nummer 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG oder der Betriebsweise der Seilbahn.
- (2) Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Bescheid erteilt hat.
- (3) Die zuständige Behörde kann sich die Zustimmung zur Betriebseröffnung vorbehalten.

- (4) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Seilbahnen hat die Unternehmerin oder der Unternehmer ein Gutachten von einer anerkannten sachverständigen Stelle vorzulegen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen.
- (5) Änderungen im Sinne des Absatzes 1, durch welche die Betriebssicherheit nicht berührt wird oder die nur der Unterhaltung dienen, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

§ 6 Betriebseröffnung

- (1) Der Betrieb einer Seilbahn darf erst eröffnet werden, wenn die zuständige Behörde der Eröffnung zugestimmt hat.
- (2) Die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs wird erteilt, wenn
1. die Genehmigungskriterien nach § 3 erfüllt sind,
 2. der Nachweis der vor der Betriebseröffnung zu erfüllenden Nebenbestimmungen (§3 Abs. 4) erbracht ist,
 3. eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung nach Maßgabe des § 10 bestellt sind und die Bestellung bestätigt ist und
 4. das Seilbahnunternehmen ausreichend versichert ist (§ 11).
- (3) Für genehmigungspflichtige Änderungen der Anlage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7 Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen

- (1) Längs der Trasse von Seilbahnen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Seilbahn beeinträchtigt wird.

- (2) In der Nähe einer Seilbahn dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Seilbahn dadurch beeinträchtigt wird.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken in der Nähe einer Seilbahn haben auf Anordnung der zuständigen Behörde die Beseitigung einer nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Beeinträchtigung zu dulden, auch wenn sie bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden ist.
- (4) Das Seilbahnunternehmen hat den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern, die durch Baubeschränkungen nach Absatz 1 und durch Beseitigungsverfügungen nach Absatz 3 verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen.

§ 8 Weiterführungsgenehmigung

- (1) Wer eine Seilbahn erwirbt, bedarf zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs der Seilbahn der Genehmigung der zuständigen Behörde (Weiterführungsgenehmigung). Das Gleiche gilt für denjenigen, dem die wirtschaftliche Nutzung der Seilbahn überlassen wird.
- (2) Die Weiterführungsgenehmigung wird erteilt, wenn
1. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind und
 2. das Seilbahnunternehmen nach Maßgabe des § 11 versichert ist.
- (3) Die für die Genehmigung und die Zustimmung zur Betriebseröffnung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs

Das Seilbahnunternehmen hat für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, zu sorgen und die Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 10 Betriebsleitung

- (1) Das Seilbahnunternehmen hat eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und in ihrer oder seiner Abwesenheit ihre oder seine Stellvertretung sind für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage verantwortlich.
- (2) Die Bestellung zur Betriebsleiterin oder zum Betriebsleiter oder zu ihrer oder seiner Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Behörde.
- (3) Die Bestellung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters entbindet das Seilbahnunternehmen nicht von der Verpflichtung nach § 9.

§ 11 Versicherungspflicht

Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch den Betrieb der Seilbahn entstehen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welche die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Versicherungspflicht). Die Vorschriften der §§ 158b ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1, zuletzt geändert durch Artikel 35c des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) über die Pflichtversicherung finden Anwendung. Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. das Seilbahnunternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder
2. der Vertrag geändert oder beendet wird.

§ 12 Mitteilungspflicht

- (1) Das Seilbahnunternehmen hat der zuständigen Behörde alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sein können. Ferner hat das Seilbahnunternehmen alle Veränderungen in den Personen, die das Unternehmen vertreten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2), mitzuteilen und, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, auch alle Veränderungen in der Person einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters, ferner die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Satzung. Die Mitteilungen haben unverzüglich zu erfolgen.
- (2) Das Seilbahnunternehmen hat der zuständigen Behörde auf deren besondere Anforderung Betriebsberichte zu übersenden.

§ 13 Allgemeine Aufsicht

- (1) Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, dass die für den Bau und den Betrieb der Seilbahnen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
- (2) Die zuständige Behörde kann die im Interesse der Betriebssicherheit, des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, des Schutzes des Landschaftsbildes oder sonst zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Anordnungen treffen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie oder die nach § 16 Abs. 3 benannte Stelle von dem Seilbahnunternehmen Auskunft verlangen sowie die Anlage besichtigen und prüfen.

§ 14 Widerruf der Genehmigung

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung insbesondere dann widerrufen, wenn

1. das Seilbahnunternehmen die für den Bau und Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer von der zuständigen Behörde bestimmten Frist keine Abhilfe schafft,
2. das Seilbahnunternehmen den Betrieb der Seilbahn für dauernd einstellt oder
3. über das Vermögen des Seilbahnunternehmens das Vergleichsverfahren oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die Unternehmerin oder der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

§ 15 Anordnung der Beseitigung

Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen der in § 14 genannten Voraussetzungen die völlige oder teilweise Beseitigung der Anlage anordnen.

§ 16 Zuständige Behörde

- (1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- (2) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, durch Verordnung Zuständigkeiten nach Absatz 1 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.
- (3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist zuständig für die Benennung von Stellen im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 2000/9/EG, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

Abschnitt III

Bußgeldvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 eine Seilbahn betreibt,
 2. den Mitteilungspflichten nach § 12 und nach § 13 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 5 Abs. 2 eine Änderung beginnt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Seilbahn baut oder die Anlage ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzen Vorschrift zuständig ist.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen, die vor dem 2. Mai 2004 genehmigt worden sind, deren Infrastruktur, Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme dürfen weiterbetrieben werden, wenn die grundlegenden Sicherheitsziele eingehalten werden. Die Betreiberinnen/die Betreiber haben daher auf Verlangen der Aufsichtsbehörde eine Sicherheitsanalyse

und einen Sicherheitsbericht nach Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG zu erstellen, wenn die Anlage oder Teile davon den grundlegenden Anforderungen nicht mehr entsprechen.

**§ 19
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 2004

**Heide Simonis
Ministerpräsidentin**

**Dr. Bernd Rohwer
Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr**

Begründung

A. Allgemeines

Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106, S. 21) in nationales Recht.

Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG

Die Rechtsetzung im Bergbahnbereich nach Artikel 74 Nr. 23 des Grundgesetzes ist ausschließlich Aufgabe der Länder. Bei der nationalen Umsetzung der EU- Richtlinie muss daher jedes Bundesland in eigener Zuständigkeit selbstständig die Inhalte der Richtlinie in sein jeweiliges landesspezifisches Seilbahnrecht einarbeiten.

Die Richtlinie wäre bis zum 3. Mai 2002 in nationales Recht umzusetzen gewesen. Da es in Schleswig-Holstein keine Seilbahnen gibt (bis auf den saisonalen Skilift am Bungsberg) und daher kein Anlass für eine Umsetzung gesehen wurde, ist ein Gesetzgebungsverfahren bislang nicht eingeleitet worden.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten der EU zeigen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der für die Herstellung, den Bau, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Seilbahnen maßgeblichen technischen Vorschriften und Normen sowie der anzuwendenden Genehmigungsverfahren. Die Richtlinie dient der Harmonisierung dieser einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Durch die Harmonisierung entsteht ein freier Binnenmarkt für Seilbahnanlagen, deren Sicherheitsbauteile und Teilsysteme. Mit der EU-weiten Angleichung tritt für die Hersteller eine Erleichterung des Warenverkehrs durch die Anwendung gleicher grundlegender Anforderungen ein, die in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind. Durch die Einführung und Anwendung gleicher Verfahren für die Inbetriebsetzung der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme sowie der Festlegung einer Reihe von Anforderungen an Kontroll- und Prüfverfahren, die in allen Mitgliedsländern in gleicher Weise angewandt werden müssen, ist gewährleistet, dass bei den Benutzern aller Seilbahnen im Bereich der EU-Länder der selbe Sicherheitsstandard gegeben ist.

Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2000/9/EG

Die Sicherheit der Seilbahnen hängt sowohl von den Umgebungsbedingungen wie von den industriellen Bestandteilen und vom Zusammenbau und der Montage am Standort und ihrer Überwachung während des Betriebs ab. Dies zeigt die Notwendigkeit, die Seilbahnen zur Bewertung des Sicherheitsstandards als Ganzes zu betrachten und auf Gemeinschaftsebene ein einheitliches Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln. Um den Herstellern die Überwindung ihrer derzeitigen Schwierigkeiten und

den Benutzern die bestmögliche Nutzung der Seilbahnen zu ermöglichen und außerdem einen gleichen Entwicklungsstand in allen Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, definiert die Richtlinie einen Anforderungskatalog sowie Kontroll- und Überprüfungsverfahren.

- ▶ Anlagen, Sicherheitsbauteile und Teilsysteme dürfen nur dann in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bestimmungsgemäßer Benutzung keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder andere öffentlichen Interessen darstellen.
- ▶ Bevor Sicherheitsbauteile und Teilsysteme in den Verkehr gebracht werden, muss der Hersteller diese einem Konformitätsbewertungsverfahren unterziehen, um die CE-Kennzeichnung anbringen zu dürfen. Die Konformitätsbewertung wird durch eine neutrale Stelle, die so genannte „benannte Stelle“, durchgeführt.
- ▶ Bei Konformität mit harmonisierten Normen ist davon auszugehen, dass Anlagen, Sicherheitsbauteile und Teilsysteme die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Hat der Hersteller eine solche Norm nicht oder nur teilweise angewandt, muss ein Nachweis über die Maßnahme erbracht werden, die von ihm eingeleitet wurden, um den grundlegenden Anforderungen zu entsprechen. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften beschränkt sich auf die Festlegung grundsätzlicher Anforderungen, denen die in den Verkehr gebrachten Anlagen, Sicherheitsbauteile und Teilsysteme genügen müssen.
- ▶ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit der CE-Kennzeichnung versehene Produkte die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der mit CE-Kennzeichen versehenen Produkte darf daher nicht untersagt, eingeschränkt oder behindert werden, es sei denn, die Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung wurde inkorrekt angewendet oder die Übereinstimmung des Produkts mit den grundlegenden Anforderungen besteht nicht mehr. Ist dies der Fall, ist das Inverkehrbringen von CE-gekennzeichneten Produkten zu untersagen oder einzuschränken bzw. sie müssen aus dem Verkehr gezogen werden, wenn diese Produkte bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährden können.
- ▶ Die Richtlinie überlässt es weiterhin den Mitgliedsstaaten, welche Genehmigungsverfahren sie für den Bau und die Inbetriebnahme von Seilbahnen festlegen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Absatz 1 setzt Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/9/EG (im Folgenden Richtlinie) um.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen.

Absatz 2 setzt Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie um.

Die Vorschrift grenzt Anlagen, die bauliche, technische oder betriebliche Ähnlichkeiten zu Seilbahnen aufweisen, aber keine Seilbahnen sind, von den Seilbahnen ab; sie fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Absatz 1 setzt Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Richtlinie um.

Die Vorschrift definiert den Begriff der Seilbahnen. Seilbahnen sind Anlagen, die an ihrem Bestimmungsort errichtet und mit denen Personen in Fahrzeugen oder mit Schleppeinrichtungen befördert werden, welche durch entlang der Trasse verlaufende Seile bewegt und/oder getragen werden.

Seilbahnen können aufgrund ihrer technischen Bauart unterschieden werden in Standseilbahnen, Seilschwebbahnen und Schleppaufzüge.

Die Absätze 2 bis 4 setzen Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie um.

Absatz 2:

Die Seilbahnanlage wird in Infrastruktur und Teilsysteme eingeteilt. Die Infrastruktur ist individuell für jede Bahn herzustellen. Teilsysteme können hingegen für die verschiedenen Seilbahnsysteme standardisiert werden.

Absatz 3:

Der Begriff Sicherheitsbauteil umfasst sowohl materielle als auch immaterielle Gegenstände wie beispielsweise Softwareprogramme.

Absatz 4:

In Absatz 4 wird der Begriff der Betriebssicherheit so festgelegt, dass damit allen Anforderungen der Richtlinie nachgekommen wird. Insbesondere müssen die grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie bei den Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, die betriebs- und wartungstechnischen Erfordernisse sowie die Voraussetzungen des Sicherheitsberichts erfüllt werden.

Zu § 3 (Genehmigung des Baus, Betriebs und der technischen Planung):

Mit dieser Vorschrift erfolgt die von der Richtlinie in Artikel 11 geforderte Festlegung eines Genehmigungsverfahrens für den Bau und Betrieb von Anlagen. Die Richtlinie überlässt die Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens den Mitgliedstaaten.

Absatz 1 stellt klar, dass ohne eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde keine Seilbahn gebaut oder betrieben werden darf und dass auch wesentliche Änderungen der Anlage von der Genehmigungspflicht erfasst werden.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen der Genehmigung für Bau, Betrieb und technische Planung einer Seilbahn geregelt:

- Nr. 1 regelt, dass das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderlaufen darf.
- Nr. 2. stellt klar, dass die Zuverlässigkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers oder ihrer Vertretung gegeben sein muss.
- Nr. 3 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde aufgrund des Antrages nach § 4 Abs. 1 und 2 die Betriebssicherheit im Sinne von § 2 Abs. 4 annehmen können muss
- Nr. 4 stellt klar, dass der vorgelegte Plan den Anforderungen des § 140 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) entsprechen muss und dass es sich insoweit um eine Genehmigungsvoraussetzung und nicht nur um eine Verfahrensregelung handelt.
- In Nr. 5 wird explizit die Berücksichtigung der im Sicherheitsbericht genannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken bei der technischen Planung gefordert. Dies dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie.
- Mit Nr. 6 soll gewährleistet werden, dass das von der Richtlinie in Artikel 7 geforderte Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile bzw. die in Artikel 10 vorgeschriebene EG-Prüfung für Teilsysteme durchgeführt worden ist. Dann ist davon auszugehen, dass allen einschlägigen Sicherheitsbestimmungen der Richtlinie entsprochen wird (vgl. Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie).
- In Nr. 7 wird die Vorlage eines Gutachtens einer anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen gefordert. Das Gutachten muss insbesondere die Erfüllung der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen bescheinigen, damit die Aufsichtsbehörde bei der Überprüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen unterstützt wird.

Absatz 3 bestimmt, dass die Genehmigung des Baus und Betriebs einer Seilbahn vorbehaltlich der Zustimmung zur Betriebseröffnung erteilt wird.

Absatz 4 schafft die Möglichkeit, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen und zeitlich zu befristen.

Absatz 5 weist darauf hin, dass die Regelung in § 38a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von dem Landesseilbahngesetz unberührt bleibt. Danach bedürfen Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen auch der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Bei der naturschutzrechtlichen Genehmigung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des Landes-UVP-Gesetzes durchzuführen.

Zu § 4 (Genehmigungsverfahren):

Die Vorschrift regelt das Genehmigungsverfahren.

Absatz 2 bestimmt den erforderlichen Inhalt und Umfang des Antrages auf Genehmigung, der gemäß Absatz 1 bei der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

Gemäß Absatz 3 hört die Aufsichtsbehörde die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

Absatz 5 regelt die Einbeziehung der Genehmigung nach der Landesbauordnung für Gebäude.

Absatz 6 legt den Inhalt der Genehmigungsurkunde fest.

Absatz 6 Nr. 6:

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie ist für jede geplante Anlage eine Sicherheitsanalyse gemäß Anhang III der Richtlinie durchzuführen und ein entsprechender Sicherheitsbericht, in dem die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken angeführt werden müssen, zu erstellen. Auf diese Verpflichtung wird bereits in der Genehmigungsurkunde hingewiesen. Der Sicherheitsbericht ist dann mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung der Aufsichtsbehörde vorzulegen, damit diese eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 durchführen kann.

Zu § 5 (Änderungsanzeige):

Die Vorschrift regelt die Anzeigepflichten der Unternehmerin oder des Unternehmers bei Änderungen der Anlage.

Es wird davon ausgegangen, dass Änderungen der Fahrzeuge im Sinne von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie oder der Betriebsweise der Seilbahn keine wesentlichen Änderungen der Anlage im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 darstellen und damit nur anzeigepflichtig sind.

Zu § 6 (Betriebseröffnung):

Die Absätze 1 und 2 sehen im Interesse der Betriebssicherheit die förmliche Zustimmung zu neu errichteten Seilbahnen vor, bevor sie in Betrieb genommen werden. Hierbei wird neben der Übereinstimmung der Anlage mit der Bau- und Betriebsgenehmigung sowie der Genehmigung der technischen Planung die Gewährleistung der Betriebssicherheit und die Vorlage eines Gutachtens einer anerkannten sachverständigen Stelle darüber verlangt (Nr. 1).

Nr. 2 stellt klar, dass der Nachweis der vor der Betriebseröffnung zu erfüllenden Nebenbestimmungen der Bau- und Betriebsgenehmigung sowie der Genehmigung der technischen Planung zu erbringen ist.

Ferner sind die Bestellung und Bestätigung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer Stellvertretung (§ 10) sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach § 11 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Betriebseröffnung (Nr. 3 und 4).

Absatz 3 bestimmt die entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2 für genehmigungspflichtige Änderungen der Anlage.

Zu § 7 (Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen):

Die Bestimmung über Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen entspricht vergleichbaren straßenrechtlichen Regelungen und ist aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich, um nachteilige Einwirkungen auf die Seilbahn durch Nachbargrundstücke weitgehend zu verhindern.

Zu § 8 (Weiterführungsgenehmigung):

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs einer Seilbahn bei einem Wechsel in der Person der Unternehmerin oder des Unternehmers.

Zu § 9 (Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs):

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage während der gesamten Betriebsdauer den grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie entspricht.

Zu § 10 (Betriebsleitung):

Absatz 1:

Mit der Bestellung einer mit der Betriebsleitung betrauten Person und mindestens einer Person als Stellvertretung soll die organisatorische Voraussetzung für eine sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen geschaffen werden.

Absatz 2:

Wegen der hohen Anforderungen an die Betriebssicherheit muss sichergestellt werden, dass die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und ihre Stellvertretung die erforderlichen Voraussetzungen besitzen. Deshalb wird die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. Die zuständige Behörde hat sich vor der Bestätigung der genannten Personen mit geeigneten Mitteln von deren persönlicher und fachlicher Eignung zu überzeugen.

Zu § 11 (Versicherungspflicht):

Die Vorschrift bestimmt analog zu den Regelungen für Eisenbahnen, die unter das Landeseisenbahngesetz fallen, auch für Seilbahnen eine Versicherungspflicht.

Zu § 12 (Mitteilungspflicht):

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten des Unternehmens und bestimmt insbesondere, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse mitzuteilen hat.

Zu § 13 (Allgemeine Aufsicht):

Der zuständigen Behörde wird die Befugnis eingeräumt, insbesondere im Interesse der Betriebssicherheit die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zu § 14 (Widerruf der Genehmigung):

Die Vorschrift regelt den Widerruf der Genehmigung. In den Widerrufstatbeständen werden hierbei diejenigen Fälle erfasst, in denen Umstände eingetreten sind, die einen Widerruf der Genehmigung erforderlich machen.

Zu § 15 (Anordnung der Beseitigung):

Der zuständigen Behörde wird die Befugnis eingeräumt, die völlige oder teilweise Beseitigung einer Anlage anzuordnen, wenn Gründe vorliegen, die einen Widerruf der Genehmigung nach § 14 erforderlich machen (Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften oder Anordnungen beim Bau und bei durchgeführten Änderungen der Anlage, dauernde Einstellung des Betriebs, Insolvenzverfahren).

Zu § 16 (Zuständige Behörde):

Absatz 1 bestimmt die Ministerin oder den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als zuständige Aufsichts- und damit auch als Genehmigungsbehörde.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, diese Zuständigkeit durch Verordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Benennung von Stellen im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie. Dabei ist die Ministerin oder der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ausschließlich für die Benennung von Stellen zuständig, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten):

Die Rechtsgüter des Landesseilbahngesetzes, insbesondere die Betriebssicherheit der Seilbahnen, müssen im öffentlichen Interesse durch Bußgeldandrohungen geschützt werden. Der Katalog beschränkt sich hierbei auf eine Bußgeldbewehrung derjenigen Tatbestände, für deren Vollzug die allgemeinen Sanktionen des Verwaltungsrechts nicht ausreichen.

Zu § 18 (Bestehende Anlagen):

Artikel 21 Abs. 3 der Richtlinie gewährt eine Frist bis zum 2. Mai 2004, innerhalb derer der Bau und die Inbetriebnahme von Anlagen sowie das Inverkehrbringen von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen zugelassen sind, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen. Satz 1 bestimmt dementsprechend die Zulässigkeit des Weiterbetriebs von Altanlagen, wenn die grundlegenden Sicherheitsziele eingehalten werden.

Zu § 19 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Landeseseilbahngesetzes.